

## **Verordnung**

*vom 15. Februar 2011*

Inkrafttreten:

01.01.2011

### **zur Änderung der Verordnung über die Impfung gegen den Gebärmutterhalskrebs (Humanes Papillomavirus)**

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Änderung vom 2. Dezember 2010 der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Inneren vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV);

in Erwägung:

Bisher übernahm die obligatorische Krankenpflegeversicherung die HPV-Impfung für Frauen bis 19 Jahre, sofern diese im Rahmen eines kantonalen Impfprogramms durchgeführt worden ist. Künftig werden die Kosten für die HPV-Impfung auch für Frauen zwischen 20 und 26 Jahren übernommen. Die Übernahme der Kosten für Impfungen über das Schulalter hinaus ist jedoch bis Ende 2012 befristet.

Allerdings fallen die Impfdosen, die über 19-jährigen Frauen vor dem 1. Januar 2011 ausserhalb des kantonalen Programms verabreicht wurden, nicht rückwirkend unter diese Verordnung. Die Impfdosen, die nach dem 1. Januar 2011 verabreicht werden, hingegen schon.

Weiter ist anzufügen, dass die oberen Altersgrenzen gemäss KLV und dieser Verordnung für Mädchen, die nicht mehr im Schulalter sind, nämlich 19 und 26 Jahre, im Sinne von «vor dem zwanzigsten bzw. siebenundzwanzigsten Geburtstag» ausgelegt werden müssen. Das ist die gemeinsame Interpretation der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren und des Bundesamts für Gesundheit von Ende Oktober 2008, die seither im Rahmen des kantonalen Impfprogramms zur Anwendung kommt. Im Gegensatz zur französischen Fassung, wo in Artikel 2 Abs. 1 der Ausdruck «révolu» gestrichen werden muss, ist im deutschen Text keine redaktionelle Anpassung erforderlich.

Die Änderung der KLV ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Diese Verordnung muss deshalb rückwirkend auf dasselbe Datum in Kraft gesetzt werden.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Die Verordnung vom 8. Juli 2008 über die Impfung gegen den Gebärmutterhalskrebs (Humanes Papillomavirus) (SGF 821.45.21) wird wie folgt geändert:

***Art. 2 Abs. I***

<sup>1</sup> Das kantonale HPV-Impfprogramm wird gemäss den Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) für Mädchen im Alter von 11 bis 14 Jahren durchgeführt. In der Übergangsphase vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2012 werden auch Mädchen und junge Frauen im Alter von 15 bis 19 Jahren geimpft. In der Übergangsphase vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2012 werden auch junge Frauen im Alter von 20 bis 26 Jahren geimpft.

**Art. 2**

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

E. JUTZET

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX